



Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde
Gütersloh

vom 23.01.2025

**Die Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh,
vertreten durch das Presbyterium,**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe „Neuer Stadtfriedhof“, „Alter Stadtfriedhof“ und „Johannesfriedhof“ der Evang. Kirchengemeinde Gütersloh und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief oder auf Wunsch per Mail bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

| | | |
|---|----------|------|
| (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht | | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 275,00 | Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) | 550,00 | Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.493,00 | Euro |

| | | |
|---|----------|------|
| (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | | |
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 4.193,00 | Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 3.492,00 | Euro |

| | | |
|---|--------|------|
| (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | | |
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 717,50 | Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 717,50 | Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 28,70 | Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 28,70 | Euro |

| | | |
|---|----------|------|
| (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | | |
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 5.334,00 | Euro |
| b) Waldgrab auf dem Johannesfriedhof je Grab Erd/Urne (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.193,00 | Euro |
| c) Waldgrab auf dem Johannesfriedhof für 1 Urne (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.842,00 | Euro |
| d) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 4.292,00 | Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 184,70 | Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Waldgrab auf dem Johannesfriedhof je Grab und Jahr Erd/Urne | 82,00 | Euro |

20250814082849-614119-33887-00148

| | | |
|--|--------|------|
| g) Verlängerungsgebühr Waldgrab auf dem Johannesfriedhof je Grab und Jahr für 1 Urne | 71,00 | Euro |
| h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 159,69 | Euro |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätten (§ 4 (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht) und von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 30.08./25.10.2001 Nutzungsrechte an einer Reihengrabstätte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **31,00 €** je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten für die Friedhofsunterhaltung lt. Stundenerfassung
- b. Verwaltungskostenanteil an das Kreiskirchenamt
- c. Grundbesitzabgaben an die Kommune
- d. Kosten der Abfallentsorgung
- e. Kosten der Energieversorgung
- f. Allgemeine Sachkosten zur Unterhaltung des Friedhofs (Bepflanzungen, Materialkosten u. a.)
- g. Abschreibungen und Zinsen

§ 6 Bestattungsgebühren

| | | |
|---|--------|------|
| (1) Grundgebühren | | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 190,00 | Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 350,00 | Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 850,00 | Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 365,00 | Euro |

| | | |
|---|--------|------|
| (2) Besondere Gebühren | | |
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich des Trauergottesdienstes einschließlich Grunddekoration und Benutzung aus anderen Anlässen | 290,00 | Euro |
| b) Benutzung einer Pfarrbezirkskirche für Trauerfeiern | 330,00 | Euro |
| c) Benutzung des Glockengeläuts ohne Kapellennutzung | 75,00 | Euro |
| d) Benutzung der Lautsprecheranlage im Außenbereich | 150,00 | Euro |
| e) Benutzung der Ruhekammer ohne Kühleinrichtung | 145,00 | Euro |

| | | |
|--|--------|------|
| f) Benutzung der Ruhekammer mit Kühleinrichtung | 175,00 | Euro |
| g) Zusatzgebühren bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen | 268,00 | Euro |

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

| | | |
|---|----------|------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof oder einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten) | | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 4.135,00 | Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 4.573,00 | Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 2.797,00 | Euro |

| | | |
|---|----------|------|
| (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 3.649,00 | Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 3.722,00 | Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab | 2.432,00 | Euro |

| | | |
|---|--------|------|
| (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 486,00 | Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 850,00 | Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab | 365,00 | Euro |

20250814082849-B1419-33887-00149

**§ 8
Sonstige Gebühren**

| | | |
|--|--------|------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals oder Holzdenkmals einschl. Prüfung der Standsicherheit | 85,00 | Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung einer Liegeplatte / Findling / eines Kissensteins | 55,00 | Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage | 55,00 | Euro |
| (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage | 50,00 | Euro |
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs.1 Friedhofssatzung | 150,00 | Euro |
| (6) Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung für Gewerbetreibende gem. § 6 Abs.6 Friedhofssatzung | 100,00 | Euro |
| (7) Verwaltungsgebühr | 40,00 | Euro |
| (8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) | 40,00 | Euro |
| (9) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der Ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts/ je Grab und Jahr | 81,00 | Euro |
| (9) Abräumen Grabstätte mit liegendem Denkmal nach Ablauf der Nutzungszeit | 250,00 | Euro |
| (10) Abräumen Grabstätte mit stehendem Denkmal nach Ablauf der Nutzungszeit | 350,00 | Euro |

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23.01.2025.

20250814082849 - b r d t 19 - 33887 - 00150

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23.01.2025 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.09.2020 außer Kraft.

Gütersloh, den 23.01.2025

Die Friedhofsträgerin
Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh




.....
Vorsitzende(r)


.....
Presbyter(in)


.....
Presbyter(in)



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh
vom 23. Januar 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. August 2028 erteilt.

Bielefeld, 12. August 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-3205

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 9. August 2025

Bezirksregierung
Im Auftrag



Schwarz